

## Reisebedingungen für Pauschalreisen

Sehr geehrte Kunden,  
die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen und der Firma Diesch GmbH, Bad Buchau, **nachstehend „DBB“** abgekürzt, im Buchungsfall zustande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus.  
**Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!**

### 1. Abschluss des Pauschalreisevertrages, Verpflichtungen des Kunden

#### 1.1. Für alle Buchungswege gilt:

**a) Grundlage des Angebots von DBB und der Buchung des Kunden** sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen von DBB für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.

**b)** Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von DBB vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von DBB vor, an das DBB für die Dauer von 7 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit DBB bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Kunde innerhalb der Bindungsfrist DBB die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.

**c)** Die von DBB gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

**d)** Der Kunde haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

#### 1.2. Für die Buchung, die **mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail, per SMS oder per Telefax** erfolgt, gilt:

**a)** Solche Buchungen (außer mündliche und telefonische) sollen mit dem Buchungsformular von DBB erfolgen (bei E-Mails durch Übermittlung des ausgefüllten und unterzeichneten Buchungsformulars als Anhang). Mit der Buchung bietet der Kunde DBB den Abschluss des Pauschalreisevertrages **verbindlich** an. An die Buchung ist der Kunde **7 Werktage gebunden**.

**b)** Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) durch DBB zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird DBB dem Kunden eine den gesetzlichen Vorgaben zu deren Inhalt entsprechende Reisebestätigung in Textform übermitteln, sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

#### 1.3. Bei Buchungen **im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. Internet, App, Telemedien)** gilt für den Vertragsabschluss:

**a)** Dem Kunden wird der Ablauf der elektronischen Buchung in der entsprechenden Anwendung von DBB erläutert.

**b)** Dem Kunden steht zur **Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Buchungsformulars** eine entsprechende **Korrekturmöglichkeit** zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.

**c)** Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenen **Vertragssprachen** sind angegeben. **Rechtlich maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Sprache.**

**d)** Soweit der **Vertragstext** von DBB im Onlinebuchungssystem **gespeichert** wird, wird der Kunde darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.

**e)** Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) **"zahlungspflichtig buchen"** bietet der Kunde DBB den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. **An dieses Vertragsangebot ist der Kunde 7 Werktage ab Absendung der elektronischen Erklärung gebunden.**

**f)** Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.

**g)** Die Übermittlung der Buchung durch Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" **begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Pauschalreisevertrages entsprechend seiner Buchungsangaben.** DBB ist vielmehr frei in der Entscheidung, das Vertragsangebot des Kunden anzunehmen oder nicht.

**h)** Der Vertrag kommt durch den **Zugang der Reisebestätigung von DBB** beim Kunden zu Stande.

**i)** Erfolgt die Reisebestätigung sofort nach Vornahme der Buchung des Kunden durch Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" durch entsprechende unmittelbare Darstellung der Reisebestätigung am Bildschirm (**Buchung in Echtzeit**), so kommt der Pauschalreisevertrag mit Zugang und Darstellung dieser Reisebestätigung beim Kunden am Bildschirm zu Stande, ohne dass es einer Zwischenmitteilung über den Eingang seiner Buchung nach f) bedarf, soweit dem

Kunden die Möglichkeit zur Speicherung auf einem dauerhaften Datenträger und zum Ausdruck der Reisebestätigung angeboten wird. Die Verbindlichkeit des Pauschalreisevertrages ist jedoch nicht davon abhängig, dass der Kunde diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzt. DBB wird dem Kunden zusätzlich eine Ausfertigung der Reisebestätigung in Textform übermitteln.

**1.4.** DBB weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 5). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

### 2. Bezahlung

**2.1.** DBB und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 28 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 7 genannten Grund abgesagt werden kann. Bei Buchungen kürzer 28 Tage als vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.

**2.2.** Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl DBB zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des Reisenden besteht, und hat der Reisende den Zahlungsverzug zu vertreten, so ist DBB berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung und nach Ablauf der Frist vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Reisenden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5 zu belasten.

### 3. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

**3.1.** Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von DBB nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind DBB vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

**3.2.** DBB ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch Email, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

**3.3.** Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Pauschalreisevertrages geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von DBB gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von DBB gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

**3.4.** Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte DBB für die Durchführung der geänderten Reise bzw. einer eventuell angebotenen Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit zum gleichen Preis geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

### 4. Preiserhöhung; Preissenkung

**4.1.** DBB behält sich nach Maßgabe der § 651f, 651g BGB und der nachfolgenden Regelungen vor, den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Reisepreis zu erhöhen, soweit sich eine nach Vertragsschluss erfolgte

- a) Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,  
b) Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, oder  
c) Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse unmittelbar auf den Reisepreis auswirkt.

**4.2.** Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern DBB den Reisenden in Textform klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichtet und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilt.

**4.3.** Die Preiserhöhung berechnet sich wie folgt:

a) Bei Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen nach 4.1a) kann DBB den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

- Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann DBB vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.
- Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann DBB vom Kunden verlangen.

b) Bei Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben gem. 4.1b) kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

c) Bei Erhöhung der Wechselkurse gem. 4.1c) kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für DBB verteuert hat.

**4.4. DBB ist verpflichtet,** dem Kunden/Reisenden auf sein Verlangen hin eine Senkung des Reisepreises einzuräumen, wenn und soweit sich die in 4.1 a) -c) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für DBB führt. Hat der Kunde/Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von DBB zu erstatten. DBB darf jedoch von dem zu erstattenden Mehrbetrag die DBB tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. DBB hat dem Kunden /Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

**4.5. Preiserhöhungen sind nur bis zum 20. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Kunden zulässig.**

**4.6.** Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von DBB gleichzeitig mit Mitteilung der Preiserhöhung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von DBB gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber DBB den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

#### 5. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Stornokosten

**5.1.** Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber DBB unter der vorstehend/nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären, falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.

**5.2.** Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert DBB den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann DBB eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von DBB zu vertreten ist. DBB kann keine Entschädigung verlangen, soweit am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären. DBB hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Unter Beachtung des Zeitpunkts des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden bei DBB wird die pauschale Entschädigung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet.

#### 5.3.

**5.4.** Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, DBB nachzuweisen, dass DBB überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von DBB geforderte Entschädigungspauschale.

| Anwendbare Stornostaffel gemäß Reiseausschreibung / Entschädigung in % des Reisepreises |        |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| Zugang vor Reisebeginn                                                                  |        |
| bis zum 45. Tag                                                                         | 10,00% |
| 44. bis 31. Tag                                                                         | 20,00% |
| 30. bis 15. Tag                                                                         | 30,00% |
| 14. Tag bis 8. Tag                                                                      | 50,00% |
| 7. bis 2. Tag                                                                           | 80,00% |
| 1. Tag und Nichtantritt                                                                 | 90,00% |

**5.5.** Eine Entschädigungspauschale gem. Ziffer 5.3 gilt als nicht festgelegt und vereinbart, soweit DBB nachweist, dass DBB wesentlich höhere Aufwendungen entstanden sind als der kalkulierte Betrag der Pauschale gemäß Ziffer 5.3. In diesem Fall ist DBB verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und des Erwerbs einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu begründen.

**5.6.** Ist DBB infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, bleibt § 651h Abs. 5 BGB unberührt.

**5.7.** Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 e BGB von DBB durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie DBB 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

**5.8. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.**

#### 6. Umbuchungen

**6.1.** Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Verpflegungsart, der Beförderungsart oder sonstiger Leistungen (Umbuchung) besteht nicht. Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil DBB keine, unzureichende oder falsche vorvertragliche Informationen gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Reisenden gegeben hat; in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich. Wird in den übrigen Fällen auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann DBB bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt vom Kunden pro von der Umbuchung betroffenen Reisenden erheben. Soweit vor der Zusage der Umbuchung nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, beträgt das Umbuchungsentgelt jeweils bis zu dem Zeitpunkt des Beginns der zweiten Stornostaffel der jeweiligen Reiseart gemäß vorstehender Regelung in Ziffer 5 € 20,- pro betroffenen Reisenden.

**6.2.** Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Pauschalreisevertrag gemäß Ziffer 5 zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

#### 7. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

**7.1.** DBB kann bei Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

- a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung von DBB beim Kunden muss in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung angegeben sein.
- b) DBB hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Reisebestätigung anzugeben.
- c) DBB ist verpflichtet, dem Kunden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
- d) Ein Rücktritt von DBB später als 3 Wochen vor Reisebeginn ist unzulässig.

**7.2.** Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück, Ziffer 5.6. gilt entsprechend.

#### 8. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

**8.1.** DBB kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung von DBB nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten von DBB beruht.

**8.2.** Kündigt DBB den Anspruch auf den Reisepreis; DBB muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die DBB aus einer anderwei-

gen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

## 9. Obliegenheiten des Kunden/Reisenden

### 9.1. Reiseunterlagen

Der Kunde hat DBB oder seinen Reisevermittler, über den der Kunde die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn der Kunde die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der von DBB mitgeteilten Frist erhält.

### 9.2. Mängelanzeige / Abhilfeverlangen

a) Wird die Reise nicht frei von Reismängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.

b) Soweit DBB infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.

c) Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von DBB vor Ort zur Kenntnis zu geben. Der Busfahrer ist ohne ausdrückliche Erklärung von DBB nicht Vertreter von DBB. Ist ein Vertreter von DBB vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reismängel an DBB unter der mitgeteilten Kontaktstelle von DBB zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters von DBB bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.

d) Der Vertreter von DBB ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

### 9.3. Fristsetzung vor Kündigung

Will der Kunde/Reisende den Pauschalreisevertrag wegen eines Reismangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat der Kunde DBB zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von DBB verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

### 9.4. Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flugreisen; besondere Regeln & Fristen zum Abhilfeverlangen

a) Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige („P.I.R.“) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften und DBB können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten.

b) Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck unverzüglich DBB, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadenanzeige an die Fluggesellschaft gemäß Buchst. a) innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

## 10. Beschränkung der Haftung

10.1. Die vertragliche Haftung von DBB für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüberhinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

10.2. DBB haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von DBB sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt.

DBB haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von DBB ursächlich geworden ist.

## 11. Geltendmachung von Ansprüchen; Adressat

Ansprüche nach § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der Kunde/Reisende gegenüber DBB geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Die in § 651i Abs. (3) BGB auf-

geführten vertraglichen Ansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

## 12. Information zur Identität ausführender Luftfahrtunternehmen

12.1. DBB informiert den Kunden bei Buchung entsprechend der **EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens** vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.

12.2. Steht/stehen bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist DBB verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald DBB weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird DBB den Kunden informieren.

12.3. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird DBB den Kunden unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.

12.4. Die entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 2111 / 2005 erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist.), ist auf den Internet-Seiten von DBB oder direkt über [https://transport.ec.europa.eu/transport-the-mes/eu-air-safety-list\\_de](https://transport.ec.europa.eu/transport-the-mes/eu-air-safety-list_de) abrufbar und in den Geschäftsräumen von DBB einzusehen.

## 13. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

13.1. DBB wird den Kunden/Reisenden über allgemeine Pass- und Visafordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

13.2. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Kunden/Reisenden. Dies gilt nicht, wenn DBB nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

13.3. DBB haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde DBB mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass DBB eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

## 14. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien (insbesondere dem Corona-Virus)

14.1. Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Reiseleistungen durch die jeweiligen Leistungserbringer stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Reisezeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.

14.2. Der Reisende erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen der Leistungserbringer bei der Inanspruchnahme von Reiseleistungen zu beachten und im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen die Reiseleitung und den Leistungsträger unverzüglich zu verständigen. Der Fahrer des Busses ist vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderslautenden Erklärung von DBB gem. Ziffer 9.2c) nicht Vertreter von DBB zur Entgegennahme von Meldungen und Reklamationen.

## 15. Alternative Streitbeilegung; Rechtswahl und Gerichtsstand

15.1. DBB weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass DBB nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. DBB weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

15.2. Für Kunden/Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden/Reisenden und DBB die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Kunden/Reisende können DBB ausschließlich an deren Sitz verklagen.

15.3. Für Klagen von DBB gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von DBB vereinbart.

## **Zusatzbedingungen für Reisen unter der Marke „bus dich weg!“**

Die nachstehenden Bedingungen gelten, ergänzend zu den vorstehenden Reisebedingungen der Firma **Diesch GmbH**, nachfolgend „**DBB**“ abgekürzt, für Reisen, die ausdrücklich als „bus dich weg!“ Reise beworben werden.

Unter der Marke „bus dich weg!“ haben sich selbständige Busunternehmer zusammengeschlossen, um gemeinsam Busreisen mit garantieren Mehrwerten, insbesondere der Durchführungsgarantie, anzubieten. Reiseveranstalter und alleiniger Vertragspartner des Reisenden für die von **DBB** durchgeführte „bus dich weg!“ Reise ist die **DBB**.

### **1. Durchführungsgarantie**

1.1. Die **DBB** bietet bei allen mit „bus dich weg!“ gekennzeichneten Reisen die besondere Durchführungsgarantie. Damit genießen die Reisenden absolute Planungssicherheit, denn diese „bus dich weg!“ Reisen finden unabhängig von einer Mindestteilnehmerzahl zu den nachfolgenden Konditionen statt.

### **2. Kleinbusdurchführung**

- 2.1. Sofern bei einer „bus dich weg!“ Reise sehr wenige Reiseiteilnehmer gebucht sind, behält sich **DBB** vor, die entsprechende Reise in einem Kleinbus durchzuführen. Als Kleinbus können Fahrzeuge zum Einsatz kommen, die nicht den in der Reiseausschreibung ausgeschriebenen Fernreisebus entsprechen. Insbesondere verfügen Kleinbusse z.B. nicht über eine Bordtoilette.
- 2.2. Die Kleinbusdurchführung wird zugunsten der Durchführungsgarantie für den Kunden und dem umweltbewussten Verhalten der **DBB** im Rahmen der „bus dich weg!“ Gruppe eingesetzt.

### **3. Zu-, Weg-, Heimbringer – Bustransfer**

- 3.1. Je nach Reiseroute, gebuchten Zustiegsstellen und Auslastung kann es im Rahmen der Durchführungsgarantie dazu kommen, dass wir auf unseren „bus dich weg!“ Reisen Bustransfers (= sog. „Zu-, Weg-, Heimbringer“-Transferbusse) einsetzen.
- 3.2. Ein „Zubringer(-Bus)“ ist ein Bus (oft ein Kleinbus mit 7 bis 9 Sitzen), der als Transfer die Reisenden zum „Hauptbus“ bringt, mit dem die „bus dich weg!“ Reise dann hauptsächlich durchgeführt wird. Er bietet den Reisenden den Vorteil, dass sie möglichst nah an ihrem gewünschten Einstiegsort abgeholt werden. Ein „Wegbringer(-Bus)“ oder auch „Heimbringer(-Bus)“ ist entsprechend der, der die Reisenden bei der Heimreise vom Hauptbus zur ihrer ursprünglichen Einstiegstelle bringt, wo die Reisenden wieder aussteigen können.

### **4. Zustiegsstellen / Abholorte**

- 4.1. Die **DBB** ist stets bemüht, die für die Reisenden bestmöglichen Zustiegsstellen zu bieten. Hierbei versucht die **DBB** eine Balance zwischen der Anzahl der angebotenen Einstiegstellen und des Zeitbedarfs für die Zustiege zu finden. Die besonders gekennzeichneten „bus dich weg!“ Zustiegsstellen stehen grundsätzlich bei jeder „bus dich weg!“ Reise zur Auswahl.
- 4.2. Darüber hinaus genannte Zustiegsstellen ohne „bus dich weg!“ Kennzeichnung sind nur optional und abhängig von der Anzahl der Reisenden, die sich für diese Einstiegstelle melden und auch von der Fahrtroute. Bei den Einstiegstellen kann es aufgrund von Änderungen der Teilnehmerzahl zu Änderungen der Einstiegsorte kommen.
- 4.3. Die Einstiegstellen können im Angebot bzw. auf der Website der **DBB** eingesehen werden.

### **5. Kapitän**

Bei „bus dich weg!“ Reisen wird ein Busfahrer „Kapitän“ genannt. Dies ist nicht nur ein anderer Name, sondern spiegelt auch die Wichtigkeit dieser verantwortungsvollen Position wieder.

### **6. Geltung der Reisebedingungen im Übrigen**

Im Übrigen gelten für die „bus dich weg!“ Reisen ergänzend die Reisebedingungen der **DBB**.

---

© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt;  
Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer e. V. und Noll |  
Hütten | Dukic Rechtsanwälte, München | Stuttgart, 2017- [2025]

---

Reiseveranstalter ist:

Firma: Diesch GmbH

Geschäftsführer: Helmut Diesch, Julia Diesch

Handelsregister: Ulm HRB 650248

Straße: Schussenrieder Straße 85

PLZ / Ort: 88422 Bad Buchau

Telefon: +49 7582 93160

Telefax: +49 7582 931620

E-Mail: [info@diesch-gmbh.de](mailto:info@diesch-gmbh.de)

## **Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen Diesch GmbH trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise. Zudem verfügt das Unternehmen Diesch GmbH über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302:

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise, wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Diesch GmbH hat eine Insolvenzabsicherung mit R + V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Telefon: +49 611 533 – 3019, Internet: [www.ruv.de](http://www.ruv.de) abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von Diesch GmbH verweigert werden.

Website, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist:  
[www.umsetzung-richtlinie-eu2015-23002.de](http://www.umsetzung-richtlinie-eu2015-23002.de)

# Vertragsbedingungen der Firma Diesch GmbH, Bad Buchau für die Anmietung von Omnibussen

Sehr geehrte Kunden,  
die nachfolgenden Mietomnibusbedingungen, nachfolgend „MOB“ abgekürzt, werden bei Vertragsschluss, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des Vertrages, der im Falle der Anmietung von Omnibussen zwischen uns, der Firma Diesch GmbH, Bad Buchau, nachfolgend als „Busunternehmen“ bezeichnet und „BU“ abgekürzt, und dem Auftraggeber, nachfolgend „AG“ abgekürzt, zu Stande kommt. **Bitte lesen**

**Sie diese MOB vor der Auftragserteilung sorgfältig durch.** Wir empfehlen die Mitführung dieser MOB während der Fahrt, die Unter- richtung Ihrer Reiseleiter und sonstigen Beauftragten sowie Ihrer Fahrgäste über den Inhalt dieser Vertragsbedingungen, damit diese sich jederzeit über ihre Rechte und Pflichten als AG und deren Aus- wirkungen für das Verhalten der Reiseleiter, Beauftragten und Fahr- gäste selbst orientieren können.

| 1. Rechtsgrundlagen, Geschäftsbereichen | Anwendungsbereich | dieser |
|-----------------------------------------|-------------------|--------|
|-----------------------------------------|-------------------|--------|

- 1.1. Auf die gesamten Rechts- und Vertragsbeziehungen zwischen dem BU und dem AG finden in erster Linie die im Einzelfall getroffenen Vereinbarungen (insbesondere zu Preisen und Leistungen), soweit wirksam vereinbart diese Vertragsbedingungen und hilfsweise die Vorschriften des Mietrechts über die Anmietung beweglicher Sachen (§§ 535 ff. BGB) Anwendung.
- 1.2. Diese Vertragsbedingungen gelten, soweit wirksam vereinbart, für Verträge mit natürlichen Personen und Gruppen, soweit der Vertrag weder ihrer gewerblichen, noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (Verbraucher im Sinne von § 13 BGB). Diese Vertragsbedingungen gelten auch für Verträge mit gewerblichen oder selbstständigen Auftraggebern, soweit diese den Vertrag in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit abschließen (Unternehmer i.S. von § 14 BGB).
- 1.3. Folgende Vertragsbestimmungen gelten nur für Unternehmer als AG:
  - a) Diese Vertragsbedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge des AG mit dem BU und zwar auch dann, wenn diese Vertragsbedingungen nicht ausdrücklich vereinbart, in Bezug genommen oder für anwendbar erklärt worden sind.
  - b) BU und AG vereinbaren für alle künftigen Verträge des AG mit dem BU gemäß § 651a Abs. 5 Nr. 3 BGB mit dieser Rahmenvereinbarung, dass die Vorschriften der §§ 651a ff. BGB (Untertitel 4) auf alle Reiseleitungen des AG für dessen unternehmerischen Zwecke nicht anwendbar sind. AG und BU vereinbaren, dass die Leistung für unternehmerische Zwecke bestimmt ist, sofern eine Rechnungstellung an die Firma des AG erfolgt.
  - c) Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG haben für das Vertragsverhältnis mit dem BU keine Gültigkeit und zwar auch dann nicht, wenn sie vom AG für anwendbar erklärt wurden und auch dann nicht, wenn das BU diesen Bedingungen nicht widerspricht.
- 1.4. Auf das Vertrags- und Rechtsverhältnis zwischen dem AG und dem BU anwendbare zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere des Gewer- berechts und des Personenbeförderungsrechts, sowie anwendbare Vorschrif- ten aus Verordnungen der Europäischen Union (insbesondere der Fahrgast- rechteverordnung), bleiben durch diese Vertragsbestimmungen unberührt.

| 2. Vertragsabschluss |
|----------------------|
|----------------------|

- 2.1. Der AG kann sein Interesse an der Anmietung eines Busses mündlich, telefo- nisch, schriftlich, per E-Mail, per Telefax und – soweit das BU dies auf seiner Internetseite vorsieht – online mit einem entsprechenden Anfrageformular übermitteln.
- 2.2. Das BU unterrichtet den AG auf der Grundlage der übermittelten Angaben über die zur Verfügung stehenden Fahrzeuge, die Preise, Leistungen und sonstigen Konditionen. Diese Unterrichtung stellt **nicht verbindliches Vertragsan- gebot** des BU an den AG dar. Gleichzeitig unterrichtet das BU den AG über die Form einer eventuellen Auftragserteilung.
- 2.3. Mit der Auftragserteilung bietet der AG dem BU den Abschluss eines Mietver- trages verbindlich an. Soweit in der Unterrichtung des BU über die Vertrags- konditionen keine bestimmte Form ausdrücklich vorgegeben ist, kann die Auf- tragserteilung mündlich, schriftlich, telefonisch, per E-Mail, per Telefax oder – soweit vom BU so vorgesehen – online erfolgen.
- 2.4. Wird seitens des BU die Möglichkeit einer verbindlichen Onlinebuchung über die Internetseite des BU angeboten, so informiert das BU den AG im Internet- auftritt über die einzelnen Schritte zur verbindlichen Buchung und den weiteren Ablauf des Vertragsabschlusses. Die Onlinebuchung wird in diesem Fall sei- tens des AG durch Anklicken der Buttons "Zahlungspflichtig buchen" in dem Sinne verbindlich, dass der AG durch Anklicken dieses Buttons dem BU ein verbindliches Vertragsangebot auf Abschluss eines Mietvertrages unterbreitet, welches im Falle der Annahme dieses Vertragsangebotes durch den BU zum zahlungspflichtigen Vertragsabschluss mit dem AG führt. Die Regelungen in Ziff. 2.5 bis 2.7 gelten für diesen Buchungsablauf entsprechend.
- 2.5. An das mit der Auftragserteilung erfolgende Vertragsangebot ist der AG, so- weit keine andere Frist ausdrücklich vereinbart ist, **7 Werktage** gebunden.
- 2.6. Grundlage des Vertragsangebots des AG an das BU sind die Angaben zum Fahrzeug, zu Preisen und Leistungen in der Unterrichtung über die Vertrags- konditionen nach Ziff. 2.2 sowie diese Vertragsbedingungen.
- 2.7. Der Vertrag kommt für das BU und den AG rechtsverbindlich mit Zugang der Auftragsbestätigung des BU beim AG zu Stande.

- 2.8. Unterbreitet das BU, gegebenenfalls nach vorheriger Klärung der Verfügbar- keit der vom AG gewünschten oder in Aussicht genommenen Mietomnibus- leistungen, ein ausdrücklich als verbindlich bezeichnetes Angebot, so kommt der Vertrag abweichend von den Regelungen in Ziff. 2.1 bis 2.3 und 2.5 bis 2.7 wie folgt zu Stande:

- a) In diesem Fall stellt das Angebot des BU das verbindliche Angebot auf Abschluss eines entsprechenden Mietvertrages auf der Grundlage der in diesem Angebot bezeichneten Preise und Leistungen und dieser MOB dar.
- b) Der Vertrag kommt rechtsverbindlich dadurch zu Stande, dass der AG dieses Angebot ohne Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstige Än- derungen in der vom BU vorgegebenen Form annimmt und dem BU diese Annahmeerklärung innerhalb einer gegebenenfalls vom BU vorgegebenen Frist zugeht. Das BU ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, verspätet eingehende Annahmeerklärungen anzunehmen. Es wird davon den AG unverzüglich unterrichten.
- c) Das BU wird dem AG den Eingang seiner Annahmeerklärung bestätigen. Der Vertrag ist in diesem Fall jedoch rechtsverbindlich bereits mit Eingang der Annahmeerklärung des AG beim BU abgeschlossen und die Rechts- verbindlichkeit des Vertrages damit nicht vom Zugang dieser Eingangsbe- stätigung beim AG abhängig.

- 2.9. Bei Gruppen, Behörden, Vereinen, Institutionen und Firmen ist Auftraggeber und Vertragspartner des BU ausschließlich die jeweilige Gruppe, Behörde usw., bzw. der jeweilige Rechtsträger, soweit die Auftragserteilung nicht aus- drücklich für eine andere natürliche oder juristische Person oder Personen- mehrheit als AG erfolgt oder sich aus den Umständen ergibt, dass die Auf- tragserteilung in deren Namen erfolgen soll.

Die Person, welche für eine Gruppe, Behörde, einen Verein, eine Institution oder eine Firma den Auftrag erteilt, hat für die Verpflichtungen des AG, für den sie handelt, wie für ihre eigenen Verpflichtungen einzustehen, soweit sie diese besondere Einstandspflicht durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat oder nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 179 BGB) als Vertreter ohne Vertretungsmacht gehandelt hat.

| 3. Leistungen und Umfang der Vertragspflichten des BU, terminge- bundene Transporte, Sitzplatzzuweisung |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|

- 3.1. Die Leistungspflicht des BU besteht in der mietweisen Überlassung des Fahr- zeugs einschließlich des/der Fahrer(s) zur Personenbeförderung nach Maß- gabe der vertraglichen Vereinbarungen. Das BU schuldet demnach **nicht** die Beförderung selbst im Sinne eines werkvertraglichen Erfolges.
- 3.2. Der Anlass und/oder der Zweck der vertragsgegenständlichen Beförderung ist ohne diesbezügliche ausdrückliche Vereinbarung mit dem BU **nicht Vertrags- grundlage**. Der Wegfall oder die Änderung von Anlass und Zweck (ganz oder teilweise), insbesondere der Wegfall oder Ausfall von Zielorten, Veranstaltun- gen, Besuchen oder Ähnlichem begründen daher keinen Anspruch des AG auf einen kostenlosen Vertragsrücktritt, eine Kündigung, eine Preisreduzie- rung oder sonstige Anpassungen des Vertrages.
- 3.3. Dient der vertraglich geschuldete Einsatz des Busses der termingebundenen Erreichung von Zielen oder Veranstaltungen, so gilt:
  - a) Das BU plant unter Berücksichtigung der Streckenführung, der Witterung, der Lenkzeiten und notwendiger Pausen den Zeitbedarf und den sich hieraus erge- benden Abfahrtszeitpunkt.
  - b) Es obliegt dem AG, insbesondere soweit dieser Unternehmer ist, und ins- besondere soweit der AG über entsprechende Erfahrungen mit dem Ziel, der Veranstaltung und/oder der Strecke verfügt, entsprechende Hinweise und Bedenken zur geplanten Streckenführung oder zum Zeitbedarf recht- zeitig gegenüber dem BU vorzubringen.
  - c) Soweit das BU keine vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen ver- letzt, haftet das BU nicht für das rechtzeitige Erreichen des Ziels, bzw. der Veranstaltung. Durch die Verspätung verursachte Kosten des AG oder seiner Fahrgäste gehen zu Lasten des AG.
  - d) Trifft das BU zur Vermeidung von Verspätungen oder als deren Folge nach Anweisung oder in Übereinstimmung mit dem AG bzw. dessen Be- auftragten Maßnahmen (z.B. Kommunikation, Einsatz zusätzlicher Fahrer, Nutzung alternativer Verkehrsmittel), so hat der AG an das BU die ent- sprechenden Aufwendungen zu erstatten.
- 3.4. Die Leistungspflicht des BU umfasst nicht die Beaufsichtigung der Fahrgäste.

Bei der Beförderung von Minderjährigen übernimmt das **BU** insbesondere **keine vertragliche Aufsichtspflicht**.

- 3.5. Für die Leistungspflicht des **BU** bei behinderten Personen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität gilt:
- a) Hilfs- und Betreuungsleistungen sind vom **BU** nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich verpflichtend ist.
  - b) Den **AG** trifft die Pflicht, das **BU** bereits vor Vertragsschluss auf die voraussichtliche Zahl hilfsbedürftiger Personen hinzuweisen und genaue Angaben über deren Einschränkungen und Hilfsbedürfnisse zu machen; die Angaben sind rechtzeitig vor Fahrtbeginn zu ergänzen und zu konkretisieren. Macht eine wesentliche Erhöhung der Zahl hilfsbedürftiger Personen gegenüber den Angaben vor Vertragsschluss den Einsatz eines anderen Busses, zusätzlicher Fahrer oder sonstige besondere Maßnahmen erforderlich, so hat der **AG** hierfür ein besonderes Entgelt über die vereinbarte Vergütung hinaus zu bezahlen.
- 3.6. Das **BU** trifft keine Verpflichtung zur Beaufsichtigung von Sachen, die der **AG** oder seine Fahrgäste im Fahrgastraum des Fahrzeugs zurücklassen; ebenso trifft das **BU** keine Verpflichtung zur Beaufsichtigung des Gepäcks beim Be- und Entladen. Hiervon unberührt bleiben Ansprüche des **AG** und seiner Fahrgäste aufgrund von Pflichtverletzungen des **BU** und/oder des Fahrers bezüglich des ordnungsgemäßen Abstellens und des Verschlusses des Busses und der Gepäckfächer sowie diesbezüglicher technischer Mängel des Busses.
- 3.7. Soweit etwas anderes nicht ausdrücklich vereinbart wurde, gilt für **Informationen und Bestimmungen** im Zusammenhang mit der Fahrt, vor allem bei **Fahrten ins Ausland**:
- a) Das **BU** ist nicht verpflichtet, dem **AG** oder seinen Fahrgästen Hinweise zu Visa-, Einreise-, Devisen- und Zollbestimmungen zu erteilen. Der **AG** ist selbst für die Beachtung dieser Bestimmungen, deren Einhaltung sowie die Beschaffung notwendiger Dokumente, Genehmigungen und Unterlagen verantwortlich. Er ist verpflichtet, seine Fahrgäste zur Einhaltung der Bestimmungen und zur Mitführung entsprechender Unterlagen, Ausweispapiere und Dokumente anzuhalten.
  - b) Das **BU** schuldet dem **AG** keine Hinweise zu rechtlichen Konsequenzen, welche sich aus der Anmietung des Busses, dem Anlass, dem Ziel, dem Zweck und der Durchführung der Fahrt ergeben. Insbesondere obliegt es ausschließlich dem **AG** zu überprüfen, ob er mit der Erteilung des Auftrages an das **BU** und/oder der Durchführung der Fahrt in die Rechtsstellung eines Pauschalreiseveranstalters gelangt oder bezüglich der Fahrt in sonstiger Weise eigene vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen des **AG** seinerseits gegenüber seinen Fahrgästen begründet werden. Zur Einhaltung entsprechender Vorschriften ist der **AG** **ausschließlich selbst verpflichtet**.
  - c) Das **BU** ist ohne ausdrückliche Vereinbarung mit dem **AG** nicht verpflichtet, über die ihm nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegenden Versicherungen hinaus Versicherungen zu Gunsten des **AG** oder seiner Fahrgäste abzuschließen oder auf solche Versicherungen hinzuweisen. Dies gilt insbesondere für Reiserücktrittskostenversicherungen, Reiseabbruchversicherungen oder Versicherungen zur Deckung der Kosten einer Rückführung bei Unfall oder Krankheit.
- 3.8. Im Rahmen geltender gesetzlicher Bestimmungen (insbesondere der Beachtung von Vorschriften durch das **BU** betreffend Bustransporte von behinderten Personen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität) liegen die **Zuweisung bestimmter Sitzplätze im Bus** sowie diesbezügliche vertragliche Vereinbarungen mit den Fahrgästen ausschließlich im Ermessen und im Zuständigkeitsbereich des **AG**.
- 3.9. Das **BU**, dessen Fahrer oder sonstige Beauftragte trifft ohne ausdrückliche diesbezügliche vertragliche Vereinbarung keine Verpflichtung, bestimmte Sitzplatzzuweisungen zu organisieren, umzusetzen und sicherzustellen; insbesondere besteht diesbezüglich keine Verpflichtung zur Information oder zur Anweisung gegenüber den Fahrgästen.
- 3.10. Das **BU**, dessen Fahrer oder sonstige Beauftragte sind jedoch berechtigt, Sitzplatzzuweisungen des **AG** oder seiner Beauftragten zu ändern, insbesondere Fahrgästen verbindlich andere als die vorgesehenen oder mit dem **AG** vereinbarten Sitzplätze zuzuweisen, falls dies aufgrund der Erfüllung gesetzlicher Pflichten (insbesondere gegenüber behinderten Fahrgästen oder Fahrgästen mit eingeschränkter Mobilität) oder aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. Dies gilt auch, soweit sich eine solche Sitzplatzzuweisung als eine Maßnahme darstellt, die aus den in Ziff. 10.5 a) bis f) genannten Gründen an Stelle eines Ausschlusses von der Beförderung getroffen wird.

#### 4. Leistungsänderungen, Änderungen bezüglich des eingesetzten Fahrzeugs

- 4.1. Änderungen wesentlicher vertraglicher Leistungen, insbesondere eine Änderung des vorgesehenen Fahrzeugtyps, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom **BU** nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Vertragszweck nicht beeinträchtigen.
- 4.2. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.
- 4.3. Das **BU** ist verpflichtet, den **AG** über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis vom Änderungsgrund zu informieren.

- 4.4. Im Fall einer **erheblichen** Änderung einer wesentlichen vertraglichen Leistung ist der **AG** berechtigt, unentgeltlich vom Vertrag zurückzutreten. Der **AG** hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des **BU** über die erhebliche Änderung der vertraglichen Leistungen dieser gegenüber geltend zu machen.
- 4.5. Wird aufgrund eines einseitigen Änderungswunsches des **AG**, für dessen Berücksichtigung kein vertraglicher oder gesetzlicher Anspruch des **AG** besteht, oder aufgrund entsprechender Vereinbarungen im Vertrag oder nach Vertragsabschluss eine Reduzierung der Sitzplatzkapazität, der Streckenführung, der Streckenlänge, der Vertragsdauer oder sonstiger wesentlicher vertraglicher Leistungen vorgenommen, so ist das **BU** berechtigt, ein anderes als das vertraglich vorgesehene Fahrzeug, gegebenenfalls an Stelle eines Fahrzeugs maximal **zwei** andere oder kleinere Fahrzeuge, einzusetzen. Diese Fahrzeuge dürfen nach Art und Ausstattung qualitativ vom vertraglich vereinbarten Fahrzeug abweichen. Eventuelle Minderungsansprüche des **AG** im Falle eines solchen ersatzweisen Einsatzes bleiben unberührt.
- 4.6. Die Regelung in Ziff. 4.5 gilt entsprechend, wenn der Einsatz eines vertraglich vorgesehenen Fahrzeugs durch Umstände unmöglich geworden ist, die außerhalb des Risiko- und Herrschaftsbereichs des **BU** liegen. Hierzu zählen insbesondere der Ausfall durch höhere Gewalt bzw. unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände (Witterungsschäden, Diebstahl, Vandalismus) sowie Schäden durch Kfz-Unfälle, welche nicht vom **BU** oder dessen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen zu vertreten sind.

#### 5. Preise, Zahlung Es gilt der bei Vertragsabschluss vereinbarte Mietpreis, soweit nichts anderes vereinbart ist oder soweit nicht die Voraussetzungen einer Preiserhöhung gemäß Ziffer 6. dieser Vertragsbedingungen gegeben sind.

- 5.2. Im vereinbarten Mietpreis sind die Kosten für Treibstoff, Öl und sonstige Betriebsmittel und die Personalkosten für den/die Fahrer nach Maßgabe der vereinbarten Miet-/Einsatzzeit und der vereinbarten Fahrtstrecke enthalten. Sonstige Zusatz- und Nebenkosten, insbesondere Maut- und Parkgebühren, trägt der **AG**. Das **BU** wird den **AG**, soweit möglich, vor Vertragsabschluss über die Art und die voraussichtliche Höhe solcher Zusatz- und Nebenkosten informieren. Sind Übernachtungs- und Verpflegungskosten für den Fahrer im Preis nicht beinhaltet, so wird das **BU** den **AG** hierauf vor Vertragsabschluss (insbesondere im Angebot) hinweisen.
- 5.3. Mehrkosten, die aufgrund vom **AG** gewünschter Leistungsänderungen anfallen, werden zusätzlich berechnet.
- 5.4. Rechnungen sind nach Erhalt ohne Abzug zahlungsfällig. Andere Zahlungsarten als in bar oder durch Banküberweisung sind nur möglich, wenn dies zuvor ausdrücklich vereinbart wurde. Zahlungen in Fremdwährungen sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- 5.5. Überweisungen, vor allem aus dem Ausland, haben kosten- und spesenfrei zu erfolgen.
- 5.6. Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen kommt es auf die Gutschrift auf dem Konto des **BU** an.
- 5.7. Sind **Vorauszahlungen** vereinbart, so gilt, dass das **BU**, soweit es zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des **AG** besteht, nach Mahnung mit Fristsetzung berechtigt ist, vom Vertrag zurückzutreten und den **AG** mit Rücktrittskosten gemäß Ziff. 7. dieser Bedingungen zu belasten.
- 5.8. Befindet sich der **AG** gegenüber dem **BU** mit unbestrittenen Zahlungsforderungen aus früheren Verträgen oder aufgrund gesetzlicher Zahlungsansprüche des **BU** in Verzug, so kann das **BU** die Erbringung der vertraglichen Leistungen aus späteren Aufträgen verweigern, bis die unbestrittene Forderung einschließlich Verzugszinsen, Mahnkosten, Gerichts- und Anwaltskosten vollständig bezahlt sind. Der **AG** kann die Zahlung zur Abwendung des Zurückbehaltungsrechts des **BU** unter Rückforderungsvorbehalt leisten. Besteht Zahlungsverzug mit bestrittenen vertraglichen oder gesetzlichen Zahlungsansprüchen, so kann der **BU** vertragliche Leistungen aus späteren Verträgen verweigern, soweit der **AG** nicht zuvor Sicherheit durch unbedingte, unwiderufliche und selbstschuldnerische Bankbürgschaft oder durch Hinterlegung auf einem Treuhandkonto eines vom **BU** bestimmten Rechtsanwalts oder Notars leistet.

#### 6. Preiserhöhung

- 6.1. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, ist das **BU** berechtigt, eine Preiserhöhung **bis zu 10% des vertraglich vereinbarten Preises** zu verlangen bei einer Erhöhung von Kraftstoffkosten, Personalkosten sowie Steuern und Abgaben, soweit sich diese Erhöhung auf den vereinbarten Mietpreis auswirkt.
- 6.2. Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vertraglich vereinbarten Beginn der Beförderungsleistung mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für das **BU** nicht vorhersehbar waren. Das **BU** hat den **AG** unverzüglich nach Bekanntwerden des Erhöhungsgrundes zu unterrichten, die Erhöhung geltend zu machen und den Erhöhungsgrund nachzuweisen.
- 6.3. Im Falle einer zulässigen Erhöhung, die 3% des vereinbarten Grundmietpreises übersteigt, kann der **AG** ohne Zahlungsverpflichtung gegenüber dem **BU** vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung bedarf keiner bestimmten

Form und ist dem **BU** gegenüber unverzüglich nach Zugang des Erhöhungsverlangens zu erklären. Dem **AG** wird für die Rücktrittserklärung zur Vermeidung von Missverständnissen jedoch die Textform empfohlen.

## 7. Rücktritt und Kündigung durch den Auftraggeber

- 7.1. Die nachfolgenden Vorschriften gelten nur, soweit zwischen dem **BU** und dem **AG** im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. Rücktrittsrechte kraft Handelsbrauch werden ausdrücklich ausgeschlossen.
- 7.2. Ohne ausdrückliche diesbezügliche Vereinbarung ist der **AG** nicht berechtigt, einseitig eine Reduzierung bzw. Änderung der Sitzplatzkapazität, der Einsatzzeit, der Vertragsdauer, der Streckenführung, der Streckenlänge, des vertraglich vorgesehenen Fahrzeugtyps oder sonstiger wesentlicher vertraglicher Leistungen zu verlangen. Stimmt das **BU** solchen Änderungen zu, stehen ihm die Rechte nach Ziff. 4.5 dieser Vertragsbedingungen zu. Ein Anspruch auf Minderung des vereinbarten Mietpreises kommt nur gem. Ziff. 4.5 bei ersatzweisem Fahrzeugeinsatz in Betracht.
- 7.3. Der **AG** kann jederzeit vor Leistungsbeginn vom Vertrag zurücktreten. Vertragspartner, die Kaufleute oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sind, haben einen Rücktritt in Schriftform oder in elektronischer Textform zu erklären. Anderen **AG** wird dringend empfohlen, den Rücktritt schriftlich oder in elektronischer Textform zu erklären.
- 7.4. Im Falle eines Rücktritts hat sich das **BU** im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebes und ohne eine Verpflichtung zu besonderen Anstrengungen zu bemühen, den vertraglich vereinbarten Bus, bzw. die vertraglich vereinbarten Beförderungskapazitäten anderweitig zu verwenden.
- 7.5. Das **BU** hat sich auf den Vergütungsanspruch die Einnahmen aus einer anderweitigen Verwendung anrechnen zu lassen. Ist eine anderweitige Verwendung des Busses bzw. der vertraglich vereinbarten Beförderungskapazitäten nicht möglich, so bleibt der Anspruch des **BU** auf Bezahlung des vollen Mietpreises bestehen. Das **BU** hat sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen.
- 7.6. Die ersparten Aufwendungen können vom **BU** mit einem pauschalen Abzug von 30% des Mietpreises angesetzt werden. Dieser Abzug berücksichtigt ersparte Kraftstoff-, Maut- und Personalkosten.
- 7.7. Dem **AG** bleibt es ausdrücklich vorbehalten, dem **BU** nachzuweisen, dass ihm kein oder nur ein wesentlich geringerer Ausfall entstanden ist und/oder dass die ersparten Aufwendungen wesentlich höher waren als der pauschale Abzug von 30%. Es bleibt dem **AG** außerdem der Nachweis vorbehalten, dass eine anderweitige Verwendung der nicht in Anspruch genommenen vertraglichen Leistungen (insbesondere ein anderweitiger Einsatz des Busses) seitens des **BU** erfolgt ist oder ohne sachlich rechtfertigenden Grund unterlassen wurde. Im Falle solcher Nachweise hat der **AG** keine oder nur eine entsprechend geringere Entschädigung zu bezahlen.
- 7.8. Der Anspruch des **BU** besteht nur dann, wenn das **BU** zum Zeitpunkt des Rücktritts zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen bereit und in der Lage war und die Nichtinanspruchnahme nicht auf einem Umstand beruht, den das **BU** zu vertreten hat. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht ebenfalls nicht, wenn der Rücktritt darauf zurückzuführen ist, dass das **BU** erhebliche und für den **AG** vorbehaltlich der vertraglichen Regelungen nicht zumutbare Leistungsänderungen vorgenommen oder angekündigt hat.

## 8. Rücktritt und Kündigung durch das BU

- 8.1. Das **BU** kann außer dem in diesen Vertragsbedingungen geregelten Fall eines Zahlungsverzuges des **AG**
  - vom Vertrag vor Fahrtantritt zurücktreten
  - oder den Vertrag nach Leistungsbeginn (Fahrtantritt) kündigen,
  - a) wenn der **AG** trotz entsprechender Abmahnung des **BU** vertragliche oder gesetzliche Pflichten in erheblicher Weise verletzt oder solche Pflichtverletzungen objektiv zu erwarten sind und wenn solche Pflichtverletzungen objektiv geeignet sind, die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglichen Leistungen durch das **BU** erheblich zu gefährden, zu erschweren oder zu beeinträchtigen. Das **BU** ist beim Vorliegen dieser Voraussetzungen zum Rücktritt bzw. zur Kündigung nach Ziff. 8.1 lit. a) und b) berechtigt, wenn dem **BU** ein Festhalten am Vertrag aufgrund der Pflichtverletzung auch unter Berücksichtigung der Interessen des **AG** an der Durchführung des Vertrages objektiv nicht zumutbar ist.
  - b) soweit der **AG** und/oder seine Beauftragten und/oder seine Fahrgäste gegen Sicherheits- oder Gesundheitsbestimmungen verstoßen oder in anderer Weise objektiv die Sicherheit des Busses, des Fahrers, der Insassen des Busses oder anderer Verkehrsteilnehmer oder sonstiger Dritter gefährden,
  - c) wenn die Erbringung der Leistung durch höhere Gewalt oder durch eine Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch unvermeidbarer und unvorhersehbare Umstände wie Krieg oder kriegsähnliche Vorgänge, Feindseligkeiten, Aufstand oder Bürgerkrieg, Verhaftung, Beschlagnahme oder Behinderung durch Staatsorgane oder andere Personen, Straßenblockaden, Quarantänemaßnahmen sowie von ihm nicht zu vertretende Streiks, Aussperrungen oder Arbeitsniederlegungen erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird.
- 8.2. Im Falle eines Rücktritts oder einer Kündigung nach Ziff. 8.1 lit. a) und b) bleibt

der Anspruch des **BU** auf die vereinbarte Vergütung bestehen. Die Regelungen in Ziff. 7.5 bis 7.7 gelten entsprechend.

- 8.3. Im Falle einer Kündigung des **BU** nach Fahrtantritt aus den in Ziff. 8.1 lit. c) genannten Gründen ist das **BU** auf Wunsch des **AG** verpflichtet, die Fahrgäste zurückzubefördern, wobei ein Anspruch auf die Rückbeförderung nur mit einem Bus besteht. Die Pflicht zur Rückbeförderung entfällt, wenn und soweit die Rückbeförderung für das **BU** unmöglich oder auch unter Berücksichtigung der Interessen des **AG** und/oder seiner Teilnehmer unzumutbar ist. Entstehen bei einer solchen Kündigung Mehrkosten für die Rückbeförderung als solche, so sind diese vom **AG** und dem **BU** je zur Hälfte zu tragen. Anderweitige Mehrkosten, insbesondere Kosten für eine zusätzliche Verpflegung oder Unterbringung (Beherbergung) der Fahrgäste des **AG**, trägt der **AG**.
- 8.4. Kündigt das **BU** den Vertrag aus den in Ziff. 8.1 lit. c) genannten Gründen, so steht ihm eine angemessene Vergütung für die bereits erbrachten Leistungen zu. Für die verbleibenden Tage des ursprünglichen Mietzeitraums nach Kündigung gelten Ziffer 7.5 ff. entsprechend.

## 9. Beschränkung der Haftung des BU

- 9.1. Die Haftung des **BU** bei vertraglichen Ansprüchen ist, ausgenommen die Haftung für Sachschäden, für die Ziff. 9.2 gilt, auf den 10-fachen Mietpreis beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht,
  - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des **BU** oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des **BU** beruhen,
  - b) für Ansprüche aus sonstigen Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des **BU** oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des **BU** beruhen,
  - c) für typische und vorhersehbare Schäden aus der fahrlässigen Verletzung von Hauptleistungspflichten des **BU**.
- 9.2. § 23 PBeG bleibt unberührt. Die Haftung für Sachschäden ist damit ausgeschlossen, soweit der Schaden je befördertem Gepäckstück 1.000,- € übersteigt und nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

## 10. Pflichten und Haftung des Auftraggebers, seiner Mitarbeiter und seiner Fahrgäste, Mängelrügen (Beschwerden)

- 10.1. Dem **AG** obliegt die Verantwortung für das Verhalten seiner Fahrgäste während der Beförderung.
- 10.2. Anweisungen des Fahrers oder sonstiger Mitarbeiter des **BU** ist seitens des **AG**, seiner Reiseleiter oder sonstiger Beauftragten und seiner Fahrgäste Folge zu leisten,
  - a) soweit sich diese Anweisungen auf die Durchführung und Einhaltung gesetzlicher Vorschriften im Inland und Ausland, insbesondere auf die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften und Einreisevorschriften beziehen,
  - b) soweit solche Anweisungen objektiv berechtigt sind, um einen ordnungsgemäßen Fahtablauf zu ermöglichen oder sicherzustellen,
  - c) soweit die Anweisungen dazu dienen, unzumutbare Beeinträchtigungen für den Fahrer und/oder die Fahrgäste zu verhindern oder zu unterbinden.
- 10.3. Der **AG** haftet selbst, gegebenenfalls gesamtschuldnerisch mit seinen Fahrgästen, Reiseleitern oder Beauftragten für Sach- oder Vermögensschäden des **BU**, die durch seine Fahrgäste, Reiseleiter oder Beauftragte verursacht wurden, insbesondere Schäden am Fahrzeug, soweit für die Entstehung des Schadens die Verletzung eigener vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten des **AG** ursächlich oder mitursächlich geworden ist und der **AG** nicht nachweist, dass weder er noch seine Fahrgäste, Reiseleiter oder Beauftragten den Schaden zu vertreten haben.
- 10.4. Gemäß § 21 StVO sind vorgeschriebene Sicherheitsgurte während der Fahrt anzulegen. Sitzplätze dürfen nur kurzzeitig verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen, insbesondere beim kurzzeitigen Verlassen des Sitzplatzes. Der **AG** hat, insbesondere durch entsprechende ausdrückliche schriftliche oder mündliche Informationen an seine Fahrgäste und durch entsprechende Instruktion seiner Reiseleiter oder sonstigen Beauftragten, die Einhaltung dieser Sicherheitsvorschriften durch die Fahrgäste sicherzustellen.
- 10.5. Fahrgäste, die trotz Ermahnung den sachlich – insbesondere nach den vorliegenden Bestimmungen – begründeten Anweisungen des Fahrers oder sonstigen Beauftragten des **BU** nicht nachkommen, können von der Beförderung ausgeschlossen und aus dem Bus gewiesen werden, wenn durch die Nichtbefolgung der Anweisungen
  - a) eine Verletzung gesetzlicher Vorschriften im Inland oder im Ausland eintritt oder andauert,
  - b) Sicherheitsvorschriften verletzt werden,
  - c) die Sicherheit der Fahrgäste auch ohne eine Verletzung von Sicherheitsvorschriften objektiv gefährdet oder beeinträchtigt wird,
  - d) eine ordnungsgemäße Durchführung der Fahrt objektiv erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird,
  - e) die Fahrgäste erheblich in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden
  - f) aus anderen erheblichen Gründen die Weiterbeförderung für das **BU** auch unter Berücksichtigung der Interessen des betroffenen Fahrgastes an der Weiterbeförderung objektiv unzumutbar ist.

- 10.6. Im Falle eines berechtigten Ausschlusses von der Beförderung besteht ein Anspruch auf Rückbeförderung oder Regressansprüche des **AG** gegenüber dem **BU** nicht.
- 10.7. Mängelrügen (Beschwerden) über die Art und Weise der Durchführung der Fahrt und/oder das eingesetzte Fahrzeug und/oder die Fahrweise oder das Verhalten des Fahrers oder sonstiger Beauftragter sowie über die Mängel sonstiger vertraglicher Leistungen des **BU** sind zunächst an den Fahrer oder die sonstigen Beauftragten des **BU** zu richten. Der **AG** hat seine Reiseleiter oder sonstigen verantwortlichen Beauftragten anzuhalten, unabhängig davon, ob entsprechende Beschwerden durch die Fahrgäste selbst erfolgen oder bereits erfolgt sind, entsprechende Mängelrügen gegenüber dem Fahrer oder sonstigen Beauftragten des **BU** vorzunehmen.
- 10.8. Der Fahrer oder sonstige Beauftragte des **BU** sind angehalten und berechtigt, begründeten Mängelrügen abzuwehren. Sie sind berechtigt, die Abhilfe zu verweigern, wenn diese Abhilfe nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Im Falle einer solchen Verweigerung der Abhilfe bleiben Ansprüche des **AG**, insbesondere auf Minderung des Preises oder auf Schadensersatz unberührt.
- Der **AG** ist verpflichtet, bei der Behebung von Leistungsstörungen im Rahmen des ihm Zumutbaren mitzuwirken, um eventuelle Schäden zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten. Er hat seine Reiseleiter oder sonstigen Beauftragten vor Beginn der Fahrt zu einem entsprechenden Verhalten anzuhalten.

## 11. Verjährung

- 11.1. Vertragliche Ansprüche des **AG** aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des **BU** oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des **BU** beruhen, verjähren in drei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des **BU** oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des **BU** beruhen.
- 11.2. Alle übrigen vertraglichen Ansprüche verjähren in einem Jahr.
- 11.3. Die Verjährung nach Ziff. 11.1 und 11.2 beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, jedoch nicht früher als zu dem Zeitpunkt, zu dem der **AG** vom Anspruchsgrund und dem **BU** als Anspruchsgegner Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis erlangt haben müsste. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.
- 11.4. Schweben zwischen dem **AG** und dem **BU** Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der **AG** oder das **BU** die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.
- 11.5. Durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben zwingende gesetzliche Verjährungsregelungen, insbesondere aus der Haftung des **BU** oder seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen (insbesondere der Fahrer) nach Haftungsbestimmungen des Straßenverkehrs-, des Kraftfahrzeug- und des Personenbeförderungsrechts, unberührt. Gegenüber **AG**, die Unternehmer sind, gilt dies nur insoweit, als auch mit diesen abweichende Vereinbarungen nicht zulässig sind.

## 12. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien (insbesondere dem Corona-Virus)

- 12.1. Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Mietomnibusleistungen durch das **BU** stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Leistungszeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.
- 12.2. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass im Rahmen dieser Vereinbarung ein Kündigungsrecht aufgrund höherer Gewalt oder unzumutbarer Leistungsänderungen aufgrund behördlicher Auflagen zur Durchführung von Reisen ausgeschlossen ist.
- 12.3. Der Kunde erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen des **BU** bei der Inanspruchnahme von Leistungen zu beachten und alle Fahrgäste anzuweisen, im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen die Geschäftsstelle des **BU** und den Fahrer unverzüglich zu verständigen.
- 12.4. Der Vertrag wird ausdrücklich unter dem Rücktrittsvorbehalt des **BU** vereinbart, dass die Beförderung der vertraglich vereinbarten maximalen Personenanzahl (ohne ausdrückliche Vereinbarung gilt die zugelassene Maximalkapazität an Reisegästen des vereinbarten Busses) zum Zeitpunkt der Leistungserbringung nach denen für die Mietomnibusfahrt geltenden behördlichen Auflagen jederzeit zulässig ist.

## 13. Informationen über die Verbraucherstreitbeilegung

Das **BU** nimmt nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teil. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Vertragsbedingungen für das **BU** verpflichtend würde, informiert das **BU** die Verbraucher hierüber in geeigneter Form.

Das **BU** weist für alle Verträge, die nach Ziffer 2.4 im elektronischen

Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

## 14. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 14.1. Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem **AG** und dem **BU** findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis.
- 14.2. Soweit bei Klagen des **AG** gegen das **BU** im Ausland für die Haftung des **BU** dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des **AG**, ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- 14.3. Der **AG** kann das **BU** nur an dessen Sitz verklagen.
- 14.4. Für Klagen des **BU** gegen den **AG** ist der Wohn-/Geschäftssitz des **AG** maßgebend. Für Klagen gegen **AG**, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen oder Unternehmen sind, die ihren Wohn-/Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohn-/Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des **BU** vereinbart.
- 14.5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht,
- wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Vertrag zwischen dem **AG** und dem **BU** anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des **AG** ergibt oder
  - wenn und insoweit auf den Vertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der **AG** angehört, für den **AG** günstiger sind als die nachfolgenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

© Urheberrechtlich geschützt; Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte, München | Stuttgart, 2020